BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
E-Mail: bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

GZ: BHLB-83842/2015-29

Leibnitz, am 30.10.2026

Ggst.: Wassergenossenschaft Tunauberg, Obmann Mag. Christoph Stelzl, 8455 Oberhaag, Tunauberg 12a;
Betrieb einer Wasserversorgungsanlage
in den KG's Lieschen und Altenbach
Wiederverleihung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 25.08.2025 hat die **Wassergenossenschaft Tunauberg, Obmann Mag. Christoph Stelzl, 8455 Oberhaag, Tunauberg 12a,** die **Wiederverleihung** des bestehenden und unter PZ 10/1580 im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 03.01.1996, GZ.: 3.0 O 94-1981) für den weiteren **Betrieb einer Wasserversorgungsanlage in den KG's Lieschen und Altenbach,** mit einem Maß der Wasserbenutzung von max. 16 m³/d, beantragt.
Darüber fand bereits am 02.10.2025 eine mündliche Verhandlung statt, bei der festgestellt wurde, dass ergänzende Unterlagen erforderlich sind. Diese Unterlagen wurden am 31.08.2026 vorgelegt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10 (2), 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 17.11.2026
um ca. 14:15 Uhr

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Oberhaag** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI (FH) Emanuel Schantl

hydrogeologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Peter Reichl

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger

(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-30T08:22:44+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	